



Satzung

**Förderverein an der
Hausbergschule e.V.**

Wiesenstr. 14a
35510 Butzbach

Amtsgericht Friedberg • VR 1372

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein an der Hausbergschule e. V.". Vereinssitz ist Butzbach Hoch-Weisel, Wiesenstr. 14a.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August des laufenden Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungsarbeit an der Hausbergschule in Butzbach Hoch-Weisel.
2. Der Verein fördert die Hausbergschule durch Bereitstellung finanzieller Mittel und Sachspenden für schulische Anschaffungen. Mit den Mitgliedsbeiträgen und erhaltenen Spenden werden z.B. Spielsachen, Spielgeräte, Bücher, Musikinstrumente etc. für die Hausbergschule angeschafft, um die Versorgung der Schüler zu verbessern.
3. Darüber hinaus soll der Verein die Voraussetzung für eine intensivere Zusammenarbeit der Eltern und den Vertretern der Hausbergschule schaffen, um die gemeinsamen erzieherischen und pädagogischen Ziele möglichst effektiv zu verfolgen. Dabei sei die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Erlangung öffentlicher und privater Fördermittel besonders zu erwähnen.

4. Die Mitglieder des Vereins organisieren ehrenamtlich Treffen und Veranstaltungen, die eine Plattform für eine bessere Verständigung zwischen Eltern, Lehrern und Schülern über den rein schulischen Bereich hinaus darstellen sollen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

Der Verein ist berechtigt, Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden zu werden, wenn auch diese unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins nicht widersprechen. Eine solche Mitgliedschaft darf die eigene tatsächliche und vermögensmäßige Selbständigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und/oder juristischen Personen werden, die an den Zielen des Vereins mitarbeiten und den Verein unterstützen wollen. Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. Die Bewerbung um eine Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgelegte erste Mitgliedsbeitrag fällig. Für die anschließenden Mitgliedsbeiträge gilt §6.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Aus triftigem Grund (z. B. Wegzug etc.) kann der Vorstand auch einen Austritt zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

b) durch den Tod des Mitgliedes.

c) durch Ausschluss. Dies geschieht, sofern ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

d) durch Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages drei Monate in Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt. Ansprüche an den Verein und seine Mitglieder können von einem ausscheidenden Mitglied nicht erhoben werden. Gezahlte Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 6. Beiträge

1. Alle Vereinsmittel dürfen nur zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
2. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und dessen Zahlung zu Beginn eines Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
3. Jedes Mitglied ermächtigt durch seinen Aufnahmeantrag und sein SEPA-Mandat den Verein bis auf Widerruf, den fälligen Mitgliedsbeitrag von seinem Konto abzubuchen. Die notwendigen Daten werden in einer EDV gespeichert und verarbeitet, entsprechend dem Datenschutzgesetz.

§ 7. Datenschutz/Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Kassenwart/in, Stellvertreter ist der/die 1. Vorsitzende.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
5. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

6. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem Entgegenstehen.

7. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

8. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

9. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 8. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer/innen

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung

2. Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, dass die Tätigkeiten der Vereinsorgane den Satzungszwecken entsprechen.

3. Jedes Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese sollte möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens bis zum 31. Oktober stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder statt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
5. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer Versammlung per E-Mail oder schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der E-Mail Adresse schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
6. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/r Vorsitzenden.
7. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und muss Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wörtlich enthalten.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
9. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Mitgliedern bei der Einberufung der Versammlung in der vorläufigen Tagesordnung als solche bekannt gemacht werden. Für Satzungsänderungen und -ergänzungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer/innen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer/innen sein.

§ 10. Vorstand

1. In den Vorstand können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat

2. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Mit dem geschäftsführenden Vorstand müssen folgende Aufgaben abgedeckt werden:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Rechner(in)

3. Der Beirat besteht aus: 1 bis 4 Beisitzerinnen.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Vereinsgeschäfte über die Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Wenn möglich, scheidet turnusgemäß jeweils nur ein Teil der amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder aus, um die Geschäftsfähigkeit der neuen Vorstandsbesetzung zu gewährleisten und zu fördern.

Wahlperiode I:

der/die Vorsitzende

Wahlperiode II:

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Rechner(in)

Die Amtsdauer der Beisitzer dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Vereinsgeschäfte über die Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl weiter.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer, die in der jeweiligen Sitzung aus der Mitte der teilnehmenden Vorstandsmitglieder bestimmt werden, zu unterzeichnen. Es gilt der Mehrheitsbeschluss. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Die Vorstandsmitglieder sind zu Vorstandssitzungen 14 Tage vorher einzuladen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so werden seine Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit übernommen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei einer Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beträgt die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds lediglich die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, um den turnusmäßigen Wechsel zu ermöglichen (siehe §10.4).

8. Den Vorständen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe, der jedem Vorstand maximal gezahlten Aufwandsentschädigung wird durch die gesetzlich festgelegte Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen begrenzt. [Stand September 2024: 840 € jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG)].

Die den einzelnen Vorständen tatsächlich zahlbaren Aufwandsentschädigungen werden nach eingehender Prüfung ihrer Arbeitsbelastung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebensumstände nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand berichtet über die gezahlten Aufwandsentschädigungen in der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Zahlung erfolgt jeweils nach dem Abschluss des Geschäftsjahres (zum 31.07.) spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres.

Zeiträume der Vorstandstätigkeit, die weniger als ein gesamtes Geschäftsjahr umfassen, werden entsprechend des zeitlichen Verhältnisses zum Gesamtjahr gekürzt vergütet. Der Charakter des Ehrenamtes soll erhalten bleiben.

§ 11. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich in den letzten zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern/innen durchzuführen. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Prüfung umfasst die rechnerische und die inhaltliche Kontrolle.

§ 12. Versicherungen

Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht- und Unfallschäden zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.

§ 13. Haftungen

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Dies ist den Mitgliedern bei der Einladung in der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie seines unter § 2 festgelegten Zieles, fällt das Vereinsvermögen an die Hausbergschule Hoch-Weisel, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für die eventuelle Neugründung eines gemeinnützigen Vereines im Sinne dieser Satzung verwaltet. Sollte kein entsprechender Verein gegründet werden, soll das vorhandene Vermögen der Hausbergschule zur Förderung der Erziehung zufallen.

3. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Es müssen mindestens zwei Personen als Liquidatoren bestimmt werden, sollte dies nicht möglich sein, wird ein Liquidator vom Amtsgericht bestellt.

§ 15. Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt ab dem 01.08.2025 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Butzbach, den 5.6.2025